

Anlage § 11 TVergG LSA

Ingenieur Architektur Planungsbüros

I. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

- **Gehaltstarifvertrag** für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 2021, gültig ab 1. Februar 2022, kündbar zum 30. April 2023

Zu berücksichtigen sind die definierten Entgelte. Dabei werden folgende Entgeltgruppen ersetzt durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt:

Im Zeitraum 01.02. – 31.10.2025:

- Gehaltsgruppe T1/K1
 - Gehaltsgruppe T2/K2/DV2
- Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom **20. Dezember 2021**

Hinweis:

Nach dem gegenwärtigen Stand ist der Gehaltstarifvertrag zwar ausgelaufen, er wirkt dennoch nach bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrags und kommt im Rahmen der Umsetzung von § 11 TVergG LSA somit bis auf Weiteres zur Anwendung.

II. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Für die zu erbringende Leistung ist gem. § 11 Abs. 4 TVergG LSA der vergabespezifische Mindestlohn zu zahlen.

III. zu erwartende Änderungen des vergabespezifischen Mindestlohns

Die nachfolgend aufgeführte, in 2024/2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

2024		2025	
01.01. - 31.10.2024	01.11. - 31.12.2024	01.01. - 31.01.2025	01.02. - 31.10.2025
13,38 €	14,65 €	14,77 €	15,67 €